



lohn.ch

Entsorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

Artikel

1. Allgemeines

Zuständigkeit	1
Obligatorium	2
Informationspflicht	3
Unsachgemässe Entsorgung	4
Abfallrechnung	5
Gebühren	6

2. Abfälle

Entsorgungsart	7
Grünabfälle	8
Häckseltour	9
Hauskehricht	10
Gewerbekehricht	11
Sperrgut	12
Marken	13
Altpapier, Textilien	14
Separatsammlung	15
Bauabfälle	16
Sonderabfälle	17
Tierkadaver	18

3. Kehrichtabfuhr

Sammeldienst	19
Bereitstellung	20
Sauberkeit	21
Überwachung	22

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen	23
Inkraftsetzung	24

5. Tarifblatt über die Abfallentsorgung

1. Allgemeines

Art. 1

Zuständigkeit Die Sammlung und Entsorgung von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Einwohnergemeinde Lohn. Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 2

Obligatorium Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfällen ist für das ganze Gemeindegebiet Lohn obligatorisch. Der Gemeinderat kann diesbezüglich Weisungen erlassen.

Art. 3

Informationspflicht Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung über die Möglichkeit der Abfallentsorgung zu informieren. Dies geschieht mittels eines Abfallkalenders.

Art. 4

Unsachgemässe Entsorgung Das unsachgemässe Deponieren, Verbrennen oder Entsorgen über das Abwasser oder die Kanalisation ist verboten.

Art. 5

Abfallrechnung Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind kostendeckend und verursachergerecht anzusetzen. Sie werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 6

Gebühren Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen der Gemeinde werden Gebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung (Anhang) erhoben.

2. Abfälle

Art. 7

Entsorgungsart Die Art und Weise der Entsorgung ist im Abfallkalender geregelt.

Art. 8

Grünabfälle Grünabfälle aus dem Garten sind der bereitgestellten Entsorgung zu übergeben, Küchenabfälle und Speiseresten aller Art gehören in den Hauskehricht.

Art. 9

Häckseltour Schnittgut von Bäumen, Sträuchern und Hecken kann der Häckseltour übergeben werden.

Art. 10

Hauskehricht Hauskehricht ist über die Kehrichtsammlung der Gemeinde zu entsorgen. Kehrichtsäcke sind mit den vorgesehenen Marken bereitzustellen. Die Entsorgungsgebühr wird mit den offiziellen Marken der Gemeinde Lohn erhoben.

Art. 11

Gewerbekehricht Abfälle sind über die Kehrichtsammlung der Gemeinde zu entsorgen. Kehrichtsäcke sind mit den vorgesehenen Marken der Gemeinde Lohn zu versehen. Container benötigen keine Marken, sie werden nach Gewicht abgerechnet.

Art. 12

Sperrgut Sperrgut sind feste Abfälle, die nicht in Kehrichtsäcken bereitgestellt werden können (siehe Abfallkalender). Sperrgut ist mit den vorgesehenen Gebührenmarken bereitzustellen. Die Entsorgungsgebühr wird mit den vorgesehenen Marken der Gemeinde Lohn erhoben.

Art. 13

Marken Die Gemeinde Lohn bezeichnet die Verkaufsstellen der für die Entsorgung notwendigen Marken. Diese sind gemäss Tarifblatt über die Abfallentsorgung (s. Anhang der Beitrags- und Gebührenverordnung) anzubringen.

Art. 14

Altpapier, Textilien Altpapier und Textilien werden separat gesammelt.

Art. 15

Separatsammlung Weitere Haushaltabfälle (siehe Abfallkalender) können beim Entsorgungsplatz abgegeben werden.

Art. 16

Bauabfälle Kleinere Mengen von Bauabfällen bis max. 100 kg können beim Entsorgungsplatz abgegeben werden.

Art. 17

Sonderabfälle Als Sonderabfälle werden Farben, Medikamente, Batterien, Chemikalien, Reinigungsmittel, Gifte usw. bezeichnet. Diese Produkte sollen dort abgegeben werden, wo sie gekauft wurden. Zudem findet in der Gemeinde Lohn alle 2 Jahre eine Giftsammlung statt.

Art. 18

Tierkadaver Tierkadaver sind der Sammelstelle in Thayngen (Bibern) zu übergeben. Die Entsorgung ist direkt zu bezahlen.

3. Kehrichtabfuhr

Art. 19

Sammeldienst Die Kehrichtsammlung erfolgt wöchentlich. Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

Art. 20

Bereitstellung Das Abfuhrgut ist am Morgen des Sammeltages entlang der Fahrstrecke bereitzustellen.

Art. 21

Sauberkeit Überfüllte oder schadhafte Kehrichtsäcke und Container werden nicht entsorgt.

Art. 22

Überwachung Das Abfuhrpersonal überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut zurückzuweisen.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Strafen Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieses Reglements missachtet, wird unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 24

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Mai 1992 mit Änderungen vom 30. November 1998.

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2019.

Einwohnergemeinde Lohn

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Vreni Wipf

Claudia Schmid-Gebert

Genehmigt vom Vorsteher des Departementes des Innern, Schaffhausen, 4. Juli 2019

Walter Vogelsanger

Gesetzliche Grundlagen

Dieses Entsorgungsreglement stützt sich auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.101
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.200
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, SR 814.600
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR 814.610
- die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007, SR 814.100
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutz-Verordnung, USGV) vom 22. April 2008, SR 814.101

5. Tarifblatt

Die Tarife über die Abfallentsorgung sind in der Allgemeinen Beitrags- und Gebührenordnung, Tarifblatt über die Abfallentsorgung, geregelt.